

Az.: [REDACTED]/2020

In dem Schiedsstellenverfahren

hat die Schiedsstelle aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.09.2020 vor der Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII bei dem Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

durch den Vorsitzenden ...

und die Mitglieder

...

...

...

...

...

...

Vertreter der freien Träger

...

...

...

...

...

...

Vertreter der öffentlichen Träger

beschlossen:

1. Eine Entgeltvereinbarung zwischen den Beteiligten ist durch die Entscheidung der Schiedsstelle zustande gekommen.
2. Hinsichtlich der streitigen Aspekte gilt Folgendes:
 - 2.1. Die von dem Antragsteller kalkulierten Personalkosten des Werkpädagogen sind in der Entgeltvereinbarung anzuerkennen.
 - 2.2. Auf Basis der Auslastungsquote von 93 % ist ein pauschaler Gewinnzuschlag nicht anerkennungsfähig.
 - 2.3. Als Sachkosten sind 17,30 € bzw. für ... 18,80 € zu kalkulieren.
 - 2.4. Hinsichtlich der Mieten gilt folgendes:
 - 2.4.1. Für das neuerrichtete Objekt ... kann eine Miete von 18.000 € kalkuliert werden.
 - 2.4.2. Für die übrigen Mietobjekte kann zunächst nur die bisherige Miete kalkuliert werden.
3. Der Vereinbarungszeitraum beginnt am 06.01.2020
4. Der sofortige Vollzug der Entscheidung der Schiedsstelle wird nicht angeordnet.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt zu 85 Prozent der Antragsteller und zu 15 Prozent die Antragsgegnerin.

Gründe:**I.**

Der Antragsteller bietet Leistungen der stationären Jugendhilfe an. Die Antragsgegnerin ist der nach § 78b SGB VIII örtlich zuständige öffentliche Träger der Jugendhilfe. In den vergangenen Jahren schlossen die Beteiligten des Schiedsstellenverfahrens die nach § 78b SGB VIII erforderlichen Vereinbarungen ab.

Da im Jahr 2019 Verhandlungen nicht zu einer Vereinbarung führten, beantragte der Antragsteller mit Schreiben vom 06.01.2020, eingegangen per Fax bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle am 06.01.2020, die Einleitung des Verfahrens vor der Schiedsstelle. Der Antragsteller begehrt hierin den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII. Die Antragsgegnerin lehnt hingegen die geforderten Entgelte ab, da sie ihrer Ansicht nach gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen. Moniert werden vor allem die geltend gemachten Personalkosten hinsichtlich des Werkpädagogen, die kalkulierten Sachkosten, die Geltendmachung eines Gewinnzuschlags sowie die kalkulierten Mieten.

Zum Vorbringen der Verfahrensbeteiligten wird darüber hinaus auf die eingereichten Schriftwechsel und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.10.2020 Bezug genommen. Nach der erfolgten mündlichen Verhandlung sind folgende Aspekte zwischen den Parteien streitig:

- Personalkosten des Werkpädagogen
- pauschaler Gewinnzuschlag
- Sachkosten
- kalkulierte Mieten.

II.

Der Antrag ist zulässig und zum Teil begründet.

Da innerhalb der Sechs-Wochen-Frist keine Vereinbarungen gemäß § 78b SGB VIII zwischen den Verfahrensbeteiligten abgeschlossen werden konnten, ist nach § 78g II SGB VIII die Anrufung der Schiedsstelle zulässig. Der Antragsteller hat einen Antrag zur Eröffnung des Verfahrens vor der Schiedsstelle eingereicht, der die streitigen Punkte nennt und auf eine konkrete Entscheidung abzielt. Damit sind die gesetzlichen Erfordernisse des § 78g SGB VIII erfüllt.

Aufgabe der Schiedsstelle ist es über die Gegenstände, über die eine Einigung nicht erzielt wurde, zu entscheiden (§ 78g II 1 SGB VIII).

III.

A. Zu den streitigen Aspekten hat die Schiedsstelle wie folgt entschieden:

1. Personalkosten des Werkpädagogen

Aus Sicht der Schiedsstelle ist die Einordnung eines Handwerkers, auch wenn er als Werkpädagoge eingesetzt wird, in den ehemaligen BAT nach IVb rechtlich fehlerhaft. Das würde dazu führen, dass diese Kosten eigentlich nicht in der geltend gemachten Höhe kalkuliert werden dürfen. Allerdings hat diese Fehleingruppierung bereits in der Vergangenheit vor einigen Jahren stattgefunden. Der Mitarbeiter wurde auch dementsprechend entlohnt. Insofern kann hier im laufenden Verfahren keine Heilung des Fehlers erfolgen, da der Mitarbeiter bereits zu diesen Konditionen als Arbeitnehmer beschäftigt war und auch durch eine Änderungskündigung eine Reduzierung der Vergütung nicht möglich ist. Da sich ein gewisser Bestandsschutz entwickelt hat, ist somit die tatsächlich geleistete Vergütung in die Kalkulation einzustellen.

Der Antragsteller wurde zur Sachverhaltssaufklärung gebeten, den Nachweis für die frühere Entlohnung zu erbringen, und sich hierzu zu äußern. Dies teilte er im Schreiben von 8.10.2020 mit. Hier wurde auch mitgeteilt, dass sich zwei Beschäftigte die Position Werkpädagoge teilen. Einmal der seit 1999 beschäftigte Werkpädagoge mit einem Anteil von 75 %. Hier gilt das vorstehend ausgeführte. Dann aber auch ein Werkpädagoge mit einem Anteil von 25 %. Letzterer erhält allerdings eine Vergütung, die als angemessen angesehen werden kann.

Daher können die Personalkosten hier wie beantragt berücksichtigt werden.

2. Pauschaler Gewinnzuschlag:

Ein pauschaler Gewinnzuschlag kann hingegen nicht kalkuliert werden. Die Beteiligten legen unstrittig eine Auslastungsquote von 93 % zu Grunde. So hat die Schiedsstelle in anderen Verfahren eine Auslastung von 95 % regelmäßig als angemessen angesehen. Für die Schiedsstelle ist neben dieser Auslastungsquote von 93 % keine Notwendigkeit für einen zusätzlichen Gewinnzuschlag. Die Quote von 93 % bezieht das wirtschaftliche Risiko einer fehlenden kontinuierlichen Belegung vernünftig in die Kalkulation mit ein und erlaubt zudem die Kalkulation einer Gewinnmarge. Daneben ist die Geltendmachung eines Gewinnzuschlags von 4 % in der weiteren Kalkulation nicht angemessen. Unabhängig von der Frage nach der Angemessenheit eines Gewinnzuschlags hat für das Gebiet der Pflegeversicherung das Bundessozialgericht die pauschale Geltendmachung eines prozentualen Gewinnzuschlags für stationäre Einrichtungen abgelehnt (vgl. Bundessozialgericht Urteil vom 26.09.2019, B 3 P 1/18 R).

3. Sachkosten:

Bei der Frage der Angemessenheit sind die von der Antragsgegnerin genannten Beträge als auskömmlich anzusehen. Diese betragen 17,30 € bzw. für ... 18,80 €.

Nach Ansicht der Mitglieder der Schiedsstelle können die von der Antragsgegnerin angebotenen Beträge als angemessen angesehen werden. Der Sachkostenanhaltswert bietet insoweit eine wichtige Orientierung, da dieser nach Kenntnissen der Schiedsstellenmitglieder auch von anderen Einrichtungen akzeptiert wird. Der Vorschlag der Antragsgegnerin übersteigt den Sachkostenanhaltswert. Auf Grundlage der Erfahrung der Schiedsstellenmitglieder ist damit eine auskömmliche Finanzierung gewährleistet.

4. Mieten:

Bei der Frage der Mieten kommt die Schiedsstelle zu einer differenzierten Entscheidung.

Für das neuerrichtete Objekt ... kann eine Miete von 18.000 € kalkuliert werden. Der Antragsteller hat über die Miete für dieses Objekt einen Investantrag gestellt, der von der Antragsgegnerin entschieden worden ist. Diese hat hier eine Miete von 18.000 € anerkannt. Es handelt sich hierbei um einen entschiedenen Investantrag, der der Kalkulation zugrunde gelegt werden kann. Im Rahmen des laufenden Verfahrens kann von diesem Wert daher nicht abgewichen werden.

Für die übrigen Mietobjekte ist zwischen den Parteien streitig, was die angemessene und damit wirtschaftliche Miete ist, die in die Kalkulation eingestellt werden kann. Umstritten ist die Höhe der angemessenen Miete pro Qm als auch die der Berechnung zugrunde zulegende Qm-Zahl. Ferner führt die Antragsgegnerin an, dass auch der Zustand der Gebäude nicht ermittelt werden konnte. Sie führt aus, dass unter Umständen die aktuell kalkulierten Mieten zu hoch sein könnten.

Die Schiedsstelle erkennt die Problematik der Ermittlung des angemessenen Mietzinses. Allerdings handelt es sich bei den streitigen Punkten um Aspekte, die im Rahmen der Vertragsverhandlungen vor Ort hätten ermittelt und bewertet werden können und auch müssen. Nach der gesetzlichen Intention der §§ 78a ff. SGB VIII kommt den Parteien eine primäre Verhandlungs- und Vereinbarungszuständigkeit zu. Die Einrichtung wie der örtliche Jugendhilfeträger haben die erforderlichen Kenntnisse und Informationen über die spezifischen örtlichen Rahmenbedingungen. Sie können bei einem Ortstermin die Gebäude bewerten und sich über den Zustand austauschen. Auch könnten so die kalkulierbaren Qm-Größe ermittelt werden. Unter Einschaltung des Gutachterausschusses wäre zudem eine Orientierung über die angemessene Miete je Qm erreichbar. Aus Sicht der Schiedsstelle kann dieser gesetzliche Verhandlungsauftrag nicht in das Schiedsstellenverfahren verlagert werden. Vielmehr haben die Parteien auch die Verpflichtung, diese Verhandlungen zwar interessensorientiert, jedoch unter Beachtung des in der Jugendhilfe geltenden Kooperationsgebotes zu führen. Dies kann nicht durch das Verfahren vor der Schiedsstelle ersetzt werden.

Eine Entscheidung über die Mieten ist daher erst dann möglich, wenn sich die Parteien zunächst auf der örtlichen Ebenen hierüber ausgetauscht haben und sich um die Ermittlung der relevanten Grundlagen bemüht haben.

Die Schiedsstelle gibt insoweit den Hinweis, dass die kalkulierten Mieten der Qm-Höhe nach durchaus im Bereich des Wirtschaftlichen liegen können.

Auch wenn die Antragsgegnerin ausführt, dass die aktuelle Mietkalkulation überhöht sein könnte, ist diese aber unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der wirtschaftlichen Basis für das laufende Verfahren als Untergrenze anzuerkennen.

B. Sofortige Vollziehung der Entscheidung:

Die Schiedsstelle geht davon aus, dass die Antragsgegnerin den Beschluss der Schiedsstelle zur Grundlage des weiteren Verwaltungshandelns macht. Insoweit wird daher von der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung abgesehen.

C. Kostentragung:

Die Entscheidung über die Kostentragung ergibt sich aus dem jeweiligen Obsiegen der Parteien.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Münster, den 02.12.2020

Geschäftsstelle der Schiedsstelle

gez. ...

Vorsitzender der Schiedsstelle

...